

**Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2019
der Familie-Ernst-Wendt-Stiftung**

Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung

Der Planansatz beinhaltet neben den veranschlagten Erlösen aus der Vermietung von acht Wohneinheiten nebst Garagen die Erlöse aus dem für die Thielenbrucher Allee / Im Eichenforst bestellten Erbbaurecht.

Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung

Die in 2018 vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen in den Bädern zweier Liegenschaften der Familie-Ernst-Wendt-Stiftung wurden in das Jahr 2019 verschoben, so dass der Planansatz aus 2018 beibehalten wurde.

Abschreibungen

Die ausgewiesenen Abschreibungen betreffen im Wesentlichen den Abschreibungsaufwand für den Immobilienbesitz (4 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser nebst Garagen).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Ansatz berücksichtigt den laufenden Verwaltungsaufwand und die übrigen Geschäftskosten.

Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens

Die veranschlagte Summe betrifft Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und anderen langfristigen Geldanlagen (Fonds). Da die Altbestände an festverzinslichen Wertpapieren, die Zinsen von über 5% erwirtschafteten, sukzessive ausgelaufen sind und die Neuabschlüsse sich aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase auf deutlich schlechterem Niveau bewegen, muss der Ansatz weiter reduziert werden.

Einstellung in die satzungsmäßigen Rücklagen

Diese Position betrifft die vom Stifter vorgeschriebene Dotierung einer Substanzerhaltungsrücklage für die vorhandenen Mietwohnungen. Aufgrund der erst in 2014 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen erfolgt auch in diesem Jahr keine Zuführung.

Satzungsmäßige Gewinnabführung

Nach der Satzung stehen dem Gesundheitsamt der Stadt Köln vorab Mittel in Höhe von 20 % des Reingewinns für Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu.

Bilanzgewinn

Der nach Abzug des pauschalen Anteils für das Gesundheitsamt verbleibende Gewinn steht zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Stiftungszweck ist nach der Stiftungssatzung die Förderung der Heilverfahren, insbesondere der Naturheilverfahren.

Über die Verwendung des verteilungsfähigen Reingewinns entscheidet ein nach der Stiftungssatzung gebildeter Stiftungsbeirat, dem seitens der Stadt Köln die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes angehört.